

Förderverein Museum Brot und Kunst e. V.
(Amtsgericht Ulm, VR 1227)

Satzung

(Neufassung)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Museum Brot und Kunst e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Ulm/Donau. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Ausschließlicher und unmittelbarer gemeinnütziger Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Museums Brot und Kunst, Forum Welternährung, in Ulm, dessen Trägerin die Vater und Sohn Eiselen-Stiftung Ulm ist.
Dieser Zweck soll erreicht werden durch die Sammlung von Beiträgen und Spenden. Mit diesen Mitteln werden folgende Ziele verfolgt:
 - der Erwerb von Exponaten für das Museum
 - die Unterstützung der Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial
 - die Unterstützung von Vorträgen, Veranstaltungen und anderen Maßnahmen, die geeignet sind, das Museum und seine Anliegen bekannt zu machen
 - ferner sollen die Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten im Aufgabengebiet des Museums Brot und Kunst und deren Publikation gefördert werden
- (2) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt in Erfüllung der in (1) beschriebenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar steuer-begünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung 1977 (AO).
- (3) Der Verein darf sich nicht politisch betätigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können jede volljährige natürliche Person, Personenvereinigungen und juristische Personen werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist schriftlich zu bestätigen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist aus wichtigem Grund zulässig. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; einer Begründung bedarf es nicht.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Dies gilt gleichzeitig als Einladung, nach Möglichkeit bei Veranstaltungen und Aktivitäten mitzuwirken.
- (5) Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a) Mitgliedschaft natürlicher Personen
 - b) Firmenmitgliedschaft
Der Firmenmitgliedschaft zugeordnet wird die Mitgliedschaft von juristischen Personen und Personenvereinigungen.
 - c) Ehrenmitgliedschaft
Sie wird bei besonderen Verdiensten für den Verein auf Vorschlag des Vorstands mit Zustimmung der Mitgliederversammlung angetragen.
- (6) Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig ist. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, eine Staffelung sowie die Voraussetzungen für einen Erlass, bzw. Teilerlass, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Alles Weitere hierzu regelt, ebenso wie das Einzugsverfahren, die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.
- (7) Sind Mitglieder des Vereins für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Kostenersatz (vgl. § 670 BGB), jedoch begrenzt auf die steuerlichen Höchstbeträge.
- (8) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - a) den Tod des Mitglieds, die Liquidation der juristischen Person, die Auflösung der Personenvereinigung;
 - b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie muss bis spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

- c) den Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung entscheidet die Vorstandschaft. Vereinsschädigend ist u. a. wer schwerwiegend oder anhaltend gegen die Grundsätze des Vereins verstößt oder trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Vereinsschädigendes Verhalten ist auch gegeben, wenn
- das Vereinsmitglied die politische und/oder konfessionelle Neutralität des Vereins verletzt; § 4 Abs. 3 gilt sinngemäß,
 - das Vereinsmitglied Anlass dazu gibt, dass seine Position zur Würde eines jeden Menschen zu hinterfragen ist,
 - das Vereinsmitglied den Mitgliedsbeitrag für mindestens zwei Geschäftsjahre nicht gezahlt hat.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 6),
 - b) der Vorstand (§ 7).
- (2) Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis neugewählte Funktionsträger das Amt übernommen haben.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Hier haben alle Mitglieder die Gelegenheit, bei der Regelung aller wichtigen Vereinsangelegenheiten mitzuwirken. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist darüber hinaus auch zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichts,
 - b) Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - c) Wahl, bzw. evtl. Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über Vereinsordnungen. Ausgenommen hiervon ist die Geschäftsordnung für die Vorstandsarbeit. Diese ist aber der Mitgliederversammlung bekannt-zugeben.

- (4) Der Vorstand beruft möglichst einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben. Die Einladung der Mitglieder kann bei Vorliegen einer gültigen E-Mail-Adresse mit Zustimmung des Vereinsmitglieds auch auf elektronischem Wege erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auch als hybride oder als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung als hybride oder als virtuelle Versammlung oder als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt. Zulässig ist eine Mitgliederversammlung mit elektronischer Kommunikation nur, wenn in einer vorhergegangenen Mitgliederversammlung eine Versammlungsordnung beschlossen wurde, mit der die Wahrnehmung der Mitgliederrechte geregelt ist.
- (6) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung des Vorstands oder Mitglieder des Vorstands oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (7) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Soll über den Antrag ein Beschluss gefasst werden, muss der Antrag zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgestellt werden. Ein Beschluss zu diesem Antrag ist dann möglich, wenn durch einfache Mehrheit der Erweiterung der Tagesordnung zugestimmt wird.
- (8) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltung ist keine gültige Stimme. Mitglieder können sich durch andere Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht muss zu Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand angezeigt und vorgelegt werden. Ein Mitglied kann höchstens drei weitere Mitglieder vertreten. Diese Stimmrechtsübertragung ist aber bei Wahlen nicht zulässig. Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, der Abberufung des Vorstands, bzw. einzelner Mitglieder des Vorstands und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen jeweils der Mehrheit von 75 % der gültigen abgegebenen Stimmen.
- (10) Jedes Amt, jede Funktion, ist einzeln zu wählen. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so gilt in einem zweiten Wahlgang der Kandidat als gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit).

- (11) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen; bei elektronischer Post gilt die digitale Unterschrift. Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den ersten und den zweiten Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Zuständigkeit im Innenverhältnis.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
- (4) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Notwendige Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, sind auf Antrag zu erstatten.
- (5) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, ist eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung anzustreben. Bis zur Nachwahl kann der Vorstand einem Vereinsmitglied die Aufgaben des ausgeschiedenen Funktionsträgers übertragen. Die Amtszeit bei Nachwahlen endet mit der Amtszeit des bestehenden Vorstands.
- (7) Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, sachkundige Personen hinzuzuziehen.
- (8) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresabschlusses einschließlich der Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung,
 - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) den Jahresbeitrag vorzuschlagen,
 - e) die Aufnahme der einzelnen Mitglieder zu bestätigen,
 - f) den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (10) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Protokollanten zu unterzeichnen; bei elektronischer Post gilt die digitale Unterschrift.

§ 8 Datenschutz

- (1) Zur Bewältigung der Aufgaben des Vereins nutzt der Verein die elektronische Datenverarbeitung (EDV). Dies insbesondere im Bereich der Mitgliederverwaltung, dem Einzug der Mitgliedsbeiträge und der Bekanntgabe von Informationen und Veranstaltungen.
- (2) Mit dem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied der Erfassung, dem Speichern und dem Nutzen seiner personenbezogenen Daten durch den Verein zu.
- (3) Die Funktionsträger und die Mitarbeiter des Vereins sind verpflichtet, die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten. Sie sind verpflichtet ihren PC und die dort erfassten Daten vor dem Zugriff Dritter zu sichern.
- (4) Die personenbezogenen Daten sind geschützt. Die Veröffentlichung von Jubiläen (Vereinszugehörigkeit, Geburtstag, etc.) sind nur mit Zustimmung (Einwilligungserklärung) des Vereinsmitgliedes zulässig; dies gilt auch für das Recht am eigenen Bild.
- (5) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (6) Soweit ein Mitglied ein berechtigtes Interesse darlegt, darf die ihm auszuhändigende Mitglieder-liste nur Name und Postanschrift der Mitglieder enthalten.
- (7) Sollte die Weitergabe von Daten unvermeidbar sein (Dachverband, Gruppenversicherung, etc.) sind die Mitglieder jeweils über den Grund und den Umfang in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer. Der Kassenprüfung obliegen die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der Amtszeit des Vorstands. Ein Vorstandsmitglied und dessen Ehegatte/Lebenspartner kann nicht Kassenprüfer sein.
- (3) Die Ergebnisse der Feststellungen der Prüfung sind bei der Mitgliederversammlung persönlich vorzutragen und danach die Entlastung zu empfehlen. Falls die Entlastung nicht zu empfehlen ist, muss dies begründet werden.

§ 10 Redaktionelle Änderungen der Satzung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, etwaige Änderungswünsche des Registergerichts oder des Finanzamts, soweit sie nur redaktioneller Art sind, ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (2) Von dieser Regelung in § 10 Absatz 1 ist § 2 der Vereinssatzung ausgeschlossen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, über die Änderungen im Sinne des § 10 Abs. 1 bei der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidierung durch den Vorstand, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Vater und Sohn Eiselen-Stiftung Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Schlussbestimmung

Die Satzungsänderungen mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 01.10.2025 werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
